



## COVID-19 – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

### Quarantäne von engen Kontaktpersonen im Bereich von Kindertagesbetreuungen

Alle Kinder

in der Gruppe/den Gruppen Bienen

des Kindergartens St. Antonius Oberelchingen

sind gemäß der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31. August 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-925, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Oktober 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-454, verpflichtet, sich als

**enge Kontaktperson** mit Kontakt zu einem COVID-19-Fall umgehend in Quarantäne zu begeben.

Die häusliche Quarantäne beginnt umgehend am 18.11.2021.

Sie endet, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall zehn Tage zurückliegt, während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind und eine frühestens an Tag 10, also am 25.11.2021, mittels Nukleinsäuretest oder Antigentest durch geschultes Personal vorgenommene Testung ein negatives Ergebnis zeigt, mit der Übermittlung des negativen Testergebnisses an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Gemäß 6.1.1 der o.g. Allgemeinverfügung wird durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Neu-Ulm) aufgrund des derzeitigen, regional hohen Ausbruchsgeschehens allgemein verfügt, dass eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne durch Testung an Tag 7 nicht möglich ist.

Die Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen finden Sie unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/#AV-Isolation>

Ein Quarantänebescheid ergeht nicht; dieses Formular gilt als Bestätigung über die häusliche Isolation. Wer dieses Dokument fälscht oder nachträglich verändert oder das unechte oder verfälschte Dokument gebraucht, handelt strafbar. Strafbar ist es auch, ein objektiv unrichtiges Gesundheitszeugnis gegenüber Behörden oder Versicherungen zu gebrauchen.

Für die Testung zum Ende Ihrer Quarantäne – Symptombfreiheit vorausgesetzt – wenden Sie sich bitte entweder an das Testzentrum des Landkreises Neu-Ulm mit Sitz in Weißenhorn oder weitere geeignete Teststellen. Diese finden Sie unter <https://corona.landkreis-nu.de/de/aerzte-und-apotheken-die-schnelltests-und-oder-pcr-tests-anbieten.html>. Bitte setzen Sie sich vorab mit Ihrer Teststelle in Verbindung, um zu klären, ob im Rahmen der Testung Kosten entstehen. Wir weisen darauf hin, dass eine nachträgliche Kostenerstattung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst nicht möglich ist.

Zum Aufsuchen der Testung tragen Sie bitte zwingend eine FFP2-Maske

Über die Verpflichtung zur Einhaltung der Quarantäne wurde informiert durch:

Landratsamt Neu-Ulm  
Öffentlicher Gesundheitsdienst  
Kantstraße 8  
89231 Neu-Ulm

Neu-Ulm, 18.11.2021

---

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen finden Sie unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/#AV-Isolation>

Ein Quarantänebescheid ergeht nicht; dieses Formular gilt als Bestätigung über die häusliche Isolation. Wer dieses Dokument fälscht oder nachträglich verändert oder das unechte oder verfälschte Dokument gebraucht, handelt strafbar. Strafbar ist es auch, ein objektiv unrichtiges Gesundheitszeugnis gegenüber Behörden oder Versicherungen zu gebrauchen.